

# Sozialpolitisches Grundverständnis

## Sozialpolitische Anträge

---



## 9. Ordentlicher Landesverbandstag

### 7. Mai 2021 | Chemnitz

SOZIALVERBAND

**VdK**

SACHSEN

*unabhängig, solidarisch, stark*



# Inhaltsverzeichnis

---

Sozialpolitische Grundverständnis.....	3
Sozialpolitische Anträge.....	5
Vorbemerkung .....	5
Alterssicherung .....	5
Gesetzliche Krankenversicherung.....	9
Prävention .....	12
Pflege und soziale Pflegeversicherung.....	13
Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe .....	15
Unfallversicherung .....	17
Inklusion.....	17
Armut .....	21
Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt .....	22
Frühkindliche Bildung stärken .....	23

# Sozialpolitisches Grundverständnis

## 1. Präambel

Der Sozialverband VdK Sachsen versteht sich als der Interessenverband der Menschen mit Behinderungen, der chronisch kranken und pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen, Patienten, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Senioren und älteren Menschen und wendet sich eingebunden in nationale sozial- und gesellschaftspolitische Organisationen an staatliche und nichtstaatliche Institutionen.

Der Sozialverband VdK Sachsen appelliert an die Länder, Regierungen und Völker unserer Nachbarn, sich mit ganzer Kraft für die Umsetzung nachstehender Grundsätze in reale Politik auch in Zukunft einzusetzen.

## 2. Frieden

Der Frieden ist eines der höchsten Güter der Menschen. Nur im Frieden ist ein menschenwürdiges Leben möglich. Krieg und Gewalt aber zerstören alles. Staatengemeinschaften, Staaten und jeder Einzelne müssen dafür eintreten, Frieden in der Welt zu schaffen und zu sichern.

Wo Kriege stattfinden oder zu beginnen drohen, muss mit weitaus größerer Entschiedenheit als bisher zu ihrer Beendigung bzw. zu ihrer Verhinderung beigetragen werden. Dazu gehören auch mittel- und längerfristige Konzepte der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

## 3. Völkerverständigung

Die Verständigung unter den Völkern und Nationen ist die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben.

Intoleranz, Hass und Feindschaft sowie Diskriminierung von Minderheiten verhindern ein vertrauensvolles Miteinander die Grundlage des Wohlergehens der Völker. Deshalb muss jedes Volk lernen, andere Völker zu verstehen und zu achten.

Der Sozialverband VdK Sachsen als Verband in einem Bundesland mit zwei Außengrenzen zu den Nachbarstaaten strebt im Sinn der Völkerver-

ständigung und des Miteinanders zur Erhaltung des Friedens eine Zusammenarbeit gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben an.

## 4. Freiheit

Freiheit ist Bestandteil der durch die Vereinten Nationen verkündeten Menschenrechte. Staat und Gesellschaft sind verpflichtet, die Voraussetzungen für die freiheitliche Entfaltung des Einzelnen zu schaffen.

## 5. Menschenrechte

Die Beachtung der Menschenrechte ist eine unabdingbare Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben. Darin ist die Sicherung der Teilhabe und selbstbestimmten Lebensführung eingeschlossen. Alle Staaten und nichtstaatlichen Gruppen und Organisationen haben die Pflicht, die Menschenrechte einzuhalten und ihre Verwirklichung zu gewährleisten.

## 6. Gewalt und Terror

Gewalt und Terror lösen keine Konflikte, sondern führen zu Gegengewalt und Gegenterror und zerstören Recht und Ordnung. Der Staat und die Staatengemeinschaft müssen Gewalt und Terror mit allen Mitteln des Rechtsstaats bekämpfen.

## 7. Verantwortung für unsere Welt

Jeder Mensch hat das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Hunger und Armut sind unmenschlich und für viele Völker eine Existenzfrage. Sie führen ständig zu Konflikten und bedrohen den Weltfrieden. Die armen Länder müssen in die Lage versetzt werden, die Armut in ihren Ländern abzubauen.

## 8. Europäische Union

Nur ein vereintes Europa sichert in Zukunft die Existenz seiner Völker in Frieden und Freiheit. Eigennütziger Nationalismus bedeutet Zersplitterung der Kräfte und Rückschritt auf allen Gebieten.

# Sozialpolitisches Grundverständnis

Der europäische Binnenmarkt muss neben den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten gleichrangig die sozialen Aspekte der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen. Hierfür müssen Mindestbedingungen geschaffen werden. Aus der Wirtschaftsgemeinschaft muss eine Wirtschafts- und Sozialunion werden.

## 9. Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat. Er hat die Pflicht, die Würde des Menschen zu wahren, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und zu bewahren und für ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sorgen. Im Freistaat Sachsen sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die in der Verfassung des Freistaates formulierten Staatsziele zu verwirklichen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde ein leistungsstarkes soziales Sicherungssystem geschaffen. Dieses hat sich auch in schwierigen Zeiten grundsätzlich bewährt.

Im Freistaat Sachsen wurden nach der politischen Wende 1989/1990 viele Menschen in dieses System unter Beachtung von beitriffsbedingten Sonderregelungen einbezogen. Die Friedenssicherung, der harte Verteilungskampf um finanzielle Ressourcen, die Entwicklung mit der künftigen Verschiebung des Generationsgefüges, die Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit, die weitere Technologisierung sowie die Globalisierung der Märkte, die strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen dürfen nicht zum Anlass genommen werden, notwendige soziale Leistungen einzuschränken oder abzubauen. Der Sozialstaat und die soziale Marktwirtschaft stehen in der Bewährung.

Ziel muss es sein,

- Lasten gerecht zu verteilen,
- vorhandene Lücken in der sozialen Sicherung zu schließen und Härten abzubauen,
- die Finanzierbarkeit des Sozialleistungssystems dauerhaft zu sichern,
- die Arbeits- und Lebensverhältnisse in den Bundesländern anzugleichen sowie

- ausreichende soziale Dienste zu schaffen oder deren Bildung anzuregen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert strukturelle, sozial gerechte und ordnungspolitische Reformen.

## 10. Dienst für die Gemeinschaft

Das ehrenamtliche Engagement ist ein wichtiges Betätigungsfeld zur Sicherung und zum Funktionieren unseres Gemeinwohls. Heute und in der Zukunft benötigen wir auch innerhalb des Sozialverband VdK Sachsen ehrenamtliche Mitarbeiter, die unsere Verbandsziele innerhalb und außerhalb des Verbandes vertreten, verwirklichen und popularisieren. Wegen der demografischen Entwicklung wird der Bedarf an ehrenamtlichen sozialen Diensten noch weiter steigen. Die Bereitschaft der Menschen, etwas für andere zu tun, ist durch nichts zu ersetzen, sie ist Ausdruck gelebter Solidarität. Deshalb müssen alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, das freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

## 11. Die Generationen

Das Verständnis der Generationen untereinander ist eine wichtige Voraussetzung für das Zusammenleben in der Gesellschaft. Bei veränderten Verhältnissen in der Gesellschaft besteht die Gefahr eines Auseinanderlebens und einer Entfremdung. Ein besonderes Problem ist die zunehmende Isolation allein lebender und alter Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen. Die demografische Entwicklung mit zunehmender Verschiebung des Generationsgefüges bedarf größerer Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme. Der Sozialverband VdK Sachsen muss und wird seine Strukturen dahingehend nutzen, dass Bestrebungen, den Generationsvertrag in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu diskreditieren, entgegengewirkt wird.

### Vorbemerkung

In Vorbereitung des 9. Ordentlichen Landesverbandstages hat die Sozialpolitische Kommission getagt. Ihr gehörten an: Herr Uwe Adamczyk (Landesverbandsvorstand), Herr Ralph Beckert Landesgeschäftsführer), Herr Winfried Bruns (KV Löbau-Zittau), Herr Reimund Deutrich (OV Bad Dübén), Frau Carmen Döring (KV Leipzig), Frau Ute Friedrich (KV Mittelsachsen), Herr Frieder Hering (KV Dresden), Frau Martina Koschnik (OV Eilenburg), Frau Karin Leichsenring (KV Zwickau), Frau Ursula Liske (KV Chemnitz), Herr Reiner Marzin (KV Dresden), Herr Lars Rungwerth (KV Leipziger Land), Herr Jens Ryl (OV Delitzsch), Herr Horst Wehner (Landesverbandsvorstand) und Herr Klaus Peter Zippel (OV Reichenbach).

**Die Sozialpolitische Kommission schlägt dem 9. Ordentlichen Landesverbandstag das Sozialpolitische Grundverständnis und die Sozialpolitischen Anträge zur Annahme vor.**

### Einleitung der sozialpolitischen Anträge

Seit 31 Jahren setzt sich der Sozialverband VdK Sachsen e. V. mit seinen über 22.000 Mitgliedern für die Belange von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, Rentner\*innen, Patienten, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, für die Belange von Arbeitnehmer\*innen, Arbeitssuchenden, Empfängern von Grundsicherungsleistungen und Kriegs- und Wehrdienstopfern ein.

Der VdK versteht sich als Anwalt sozial benachteiligter Menschen. Er kämpft für soziale Gerechtigkeit. Als Selbsthilfeorganisation, in der die Mitglieder gegenseitig für einander eintreten, ist das Solidaritätsprinzip für ihn unabdingbar. Das Eintreten von Jung für Alt, Reich für Arm, Gesund für Krank, ist fundamental für unser Gemeinwesen und hält unsere Gesellschaft zusammen.

### Alterssicherung

Deutschland hat ein leistungs- und zukunftsfähiges System der gesetzlichen Altersvorsorge. Die umlagefinanzierte, lohn- und beitragsbezogene solidarische Rentenversicherung hat sich mittlerweile seit 130 Jahren bewährt und die dabei aufgetretenen Belastungsproben immer wieder erfolgreich bestanden. Dieses System muss für die Zukunft erhalten und weiterentwickelt werden. Das Vertrauen der Bürger in die soziale Sicherung darf auch bei sich verändernden wirtschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen nicht verspielt, sondern muss gestärkt werden.

### Gesetzliche Rente als wichtigste Säule der Alterssicherung

Die gesetzliche Rente bildet heute für die meisten Versicherten die wesentliche Grundlage ihrer Altersversorgung. Daher muss die Rente zum Leben reichen und Altersarmut verhindern.

Aus diesem Grund ist eine Umkehr in der Rentenpolitik erforderlich. Die Akzeptanz der Bürger, Mitglieder eines solidarischen Pflichtversicherungssystems zu sein, muss gefestigt werden. Die Rentenversicherung muss sich dazu wieder an ihrem alten Ziel orientieren, ein auskömmliches Einkommen im Alter und bei Erwerbsminderung zu sichern, und nicht die Beitragssatzstabilität an erste Stelle setzen. Dafür ist erforderlich, das Prinzip der Teilhabeäquivalenz (Dauer und Höhe des Verdienstes im Erwerbsleben spiegeln sich im Rentenbezug) - ergänzt durch solidarische Elemente - wieder in den Vordergrund zu rücken, und dafür zu sorgen, dass Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet haben, im Alter eine Rente haben, die deutlich über dem Sozialhilfeniveau liegt.

# Sozialpolitische Anträge

## Alterssicherung

Um dies zu unterstützen, sollte die Solidargemeinschaft der Versicherten durch die Einbeziehung aller Erwerbstätigen, d.h. vordringlich auch geringfügig Beschäftigte, Selbstständige und langfristig auch Beamte, in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert werden.

### **Vermeidung von Altersarmut im System der gesetzlichen Rentenversicherung**

Altersarmut kann und sollte im System der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden. Daher muss das Rentenniveau mindestens bei 50 Prozent stabilisiert werden, um die Legitimation der gesetzlichen Rentenversicherung aufrecht zu erhalten.

Erforderlich sind hierzu, die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel (Riesterfaktor, Nachhaltigkeitsfaktor und Nachholfaktor) zu streichen und zur dynamischen Rente zurückzukehren. Die Entwicklung der Gehälter der Beschäftigten muss sich eins zu eins in den jährlichen Rentenanpassungen widerspiegeln.

Zur Vermeidung von Altersarmut müssen steuerfinanzierte Elemente des sozialen Ausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung stärker zum Tragen kommen. Die Einführung der Grundrente seit 01.01.2021 ist ein erster wichtiger Schritt zur Vermeidung von Altersarmut. Als Verband fordern wir aber die Absenkung der Mindestversicherungszeit in der Grundrente. Es muss bereits einen Anspruch auf den Erhalt des Grundrentenzuschlages geben, wenn 30 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen.

### **Angleichung des Rentenniveaus**

Über 30 Jahre wurden Ost- und Westdeutschland bei der Rentenberechnung wie zwei getrennte Gebiete behandelt. Im Juni 2017 hat der Gesetzgeber das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz verabschiedet, mit dem der Rentenwert Ost auf das West-Niveau angehoben wird. Die Angleichung erfolgt seit 1. Juli 2018 in sieben Schritten. Die Bezugsgröße und die Beitragsbemessungsgrenze werden zeitgleich entsprechend angehoben; entsprechend wird der Hochwertungsfaktor der Ostentgelte abgesenkt. Die Rentenanpassung und Beitragsbemessungsgrenze erfolgen ab 2025 auf Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung. Die Kosten der über die Lohnangleichung hinausgehenden Anpassung der Ostrenten werden aus Beitragsmitteln finanziert; erst ab 2022 beteiligt sich der Bund mit einem steigenden Zuschuss. Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist die ersatzlose Abschaffung der Höherwertung nicht sachgerecht. Hier fordert der Sozialverband VdK Sachsen eine Korrektur der Regelung und weiterhin ausreichende Berücksichtigung der noch immer niedrigeren Verdienste in Ostdeutschland durch Einfrieren der Höherwertung.

### **Erziehungs- und Sorgetätigkeiten rentenrechtlich stärken**

Am 1. Januar 2019 traten Verbesserungen bei der Mütterrente in Kraft, die auch auf Initiative des VdK zurückgehen. Bis dahin wurden für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, bis zu zwei Jahre Kindererziehungszeit bei der Rente berücksichtigt. Nach der Neuregelung wird nunmehr bis zu einem halben Jahr zusätzlich bei der Rente angerechnet. Notwendig bleibt in einem letzten Schritt, die Kindererziehungszeiten von Müttern vor und nach 1992 vollständig gleichzustellen und allen Müttern, egal ob sie bereits in Rente sind oder noch nicht, drei Jahre Kindererziehungszeit zuzuerkennen. Diese Leistungen müssen gesamtgesellschaftlich getragen und aus Steuermitteln finanziert werden.

Eine weitere Forderung aus den 2016 vom Landesverbandstag verabschiedeten sozialpolitischen Anträgen wurde im Jahr 2018 umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2018 gibt es einen neuen, zusätzlichen Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Freibetrag erstreckt sich auf jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat.

Unter anderem bleibt ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich bei Leistungsbezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei der Berechnung der Leistungen außer Betracht.

### **Ergänzende Funktion von betrieblicher und privater Vorsorge**

Das Drei-Säulen-Prinzip der Altersvorsorge durch beitragsbezogene Rente als zentrale Absicherung, ergänzt durch betriebliche Altersvorsorge und Eigenvorsorge muss neu gewichtet werden. Es hat sich gezeigt, dass die Stärkung der Vorsorge außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung - mangels verpflichtender Regelung - die Absenkung des Sicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausgleichen kann.

Am Beispiel der Riester-Rente wird deutlich, dass eine kapitalgedeckte Altersvorsorge angesichts der geringen Zinserwartungen keine höheren Renditen bringt, und damit keine Kompensation für die Senkung des Rentenniveaus bietet. Zudem nimmt gerade die eigentliche Zielgruppe der Menschen mit geringen Einkommen an der Riester-Vorsorge nicht teil, da sie sich die Beiträge häufig nicht leisten können. Darüber hinaus lohnt es sich angesichts einer zu erwartenden geringen gesetzlichen Rente und einer dann erfolgenden Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter für sie nicht, privat vorzusorgen. Der VdK plädiert daher für einen Freibetrag in der Grundsicherung für die Vorsorgeleistungen, die der Versicherte eingebracht hat (gesetzliche, betriebliche oder private Vorsorge).

Ansprüche auf betriebliche und private Altersvorsorge sind in der Ansparphase in angemessenem Umfang als Schonvermögen vor der Anrechnung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu schützen. In der Auszahlungsphase dürfen sie nur teilweise auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden. Der Sozialverband VdK begrüßt daher, dass mit dem Betriebsrenten-Stärkungsgesetz ein Freibetrag von rund 200 Euro geschaffen wurde, der Hilfeempfänger, die privat vorgesorgt haben, besserstellt. Dieser Freibetrag muss aber auch für die (Pflicht-)Vorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Riester-Vorsorge neu zu überdenken und die staatlichen Fördermittel wieder der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuführen, damit die erheblichen Fördermittel allen Versicherten zugutekommen.

Daneben ist es notwendig, die Arbeitgeber bei der betrieblichen Altersvorsorge verpflichtend paritätisch zu beteiligen.

### **Rehabilitation ausbauen**

Obwohl ein Rechtsanspruch besteht und die Zahl der Rehabilitationsanträge seit Jahren zunimmt, ist eine Förderung der Teilhabeleistungen nach Haushaltsslage immer mehr erkennbar. Der Sozialverband VdK Sachsen fordert daher, das in der Höhe gesetzlich festgelegte Reha-Budget nicht nur um eine demografische Komponente zu erweitern, sondern das Budget gänzlich abzuschaffen.

Alle Maßnahmen müssen darauf abzielen, die Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen bzw. zu erhalten. Der Gang in die Erwerbsminderungsrente darf nur ultima ratio sein.

Dazu bedarf es einer trägerübergreifenden und umfassenden Bedarfsermittlung und -feststellung (Teilhabeplanung) mit einer Begutachtung nach bundeseinheitlichen Standards sowie einer Verantwortlichkeit des nach § 14 SGB IX zuständigen Trägers für die weitere Leistungserbringung als Komplexleistung und Erteilung eines einheitlichen Bescheides. Die Partizipations-, Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten müssen ohne Kostenvorbehalt berücksichtigt werden. Um die Gewährleistung dieser sicherzustellen, ist eine intensiviertere, bedarfsorientierte, individuelle und unabhängige Beratung beim Zugang zur Rehabilitation als auch im Reha-Prozess unabdingbar.

# Sozialpolitische Anträge

## Alterssicherung

### **Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten und Wiedereinführung der Berufsunfähigkeitsrente**

Trotz zahlreicher gesetzlicher Änderungen in den letzten Jahren sind auch weiterhin Erwerbsminderungsrentner\*innen besonders von Armut bedroht. Daher ist der Zugang zur Erwerbsminderungsrente zu erleichtern.

Ein Abschlag auf die Rente entsteht, wenn die Erwerbsminderung vor Erreichen der Altersgrenze auftritt. Ab 2024 wird diese Grenze bei 65 Jahren liegen. Die erhaltenen Abschläge bestehen nicht nur bei der Erwerbsminderungsrente, sondern sie werden auf die später erhaltene Altersrente übertragen.

Als Sozialverband VdK fordern wir diese Rentenabschläge zu streichen.

Schicksalsbedingte vorzeitige Bezieher einer Rente werden mit Personen gleichgestellt, die freiwillig früher Rente beziehen und deshalb Abschläge in Kauf nehmen müssen. Es wird somit kein Unterschied gemacht, ob jemand aus freien Stücken oder krankheitsbedingt früher in Rente geht.

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert die Wiedereinführung der bis zum Jahr 2000 geltenden Regelungen zur Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung des regionalen Arbeitsmarktes für Personen die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Frage des Vorliegens einer Berufsunfähigkeit muss wieder die konkrete Betrachtung der Tätigkeit der Maßstab der Beurteilung sein und nicht ein Verweis auf einen abstrakten Allgemeinen Arbeitsmarkt.

### **Anhebung der Rentenaltersgrenzen**

Die Beschäftigungssituation älterer Menschen seit Einführung der „Rente mit 67“ kontinuierlich verbessert. 2013 waren noch 8,6 Millionen Arbeitnehmer\*innen und damit fast 30 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über 50 Jahre alt. Im Jahr 2019 stieg ihre Zahl auf 11,3 Millionen Arbeitnehmer\*innen und ihr Anteil auf 35 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Aus Sicht des VdK muss die „Rente mit 67“ aber bis zur Verbesserung der Beschäftigungssituation Älterer ausgesetzt werden. Niemand darf vom Jobcenter gezwungen werden, nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente mit Abschlägen in Anspruch nehmen zu müssen. Von den Regelungen zur Rente für besonders langjährig Versicherte profitieren ohnehin nur noch die Geburtsjahrgänge bis 1963.

Notwendig ist vielmehr ein stufenweises Vorgehen. In einem ersten Schritt müssen die Beschäftigungsquoten älterer Arbeitnehmer angehoben werden. Mit einem Gesamtkonzept von präventiven Schritten, betrieblicher Gesundheitsförderung, gesundheits-, alters- und altersgerechter Arbeitsbedingungen, einer vernünftigen Arbeitsplatzgestaltung, qualifizierter Fort- und Weiterbildung für alle Lebensalterstufen sowie medizinischer und beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend der Zielsetzung des Sozialgesetzbuchs IX, müssen hier entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Notwendig ist auch ein Kulturwandel in der Weise, dass Betriebe auch ältere Arbeitssuchende wieder als Arbeitnehmer\*innen einstellen. Diesen Kulturwandel könnte eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft anstoßen.

Erst in einem zweiten Schritt, wenn mindestens 70 Prozent bis 65 Jahre sozialversichert arbeiten, stehen einer Anhebung der Altersgrenzen aus Sicht des VdK keine schwerwiegenden Hindernisse mehr im Weg.

### Gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland hat sich grundsätzlich als gutes System bewährt und sollte unter Beachtung der Solidarprinzipien (Gesunde stehen für Kranke ein, Junge für Alte ((und umgekehrt)) und Einkommensstärkere für Einkommensschwächere) weiterentwickelt werden. Gerade die Bedürfnisse sozial benachteiligter Menschen müssen stärker berücksichtigt werden.

Der Leistungskatalog, die Qualität und Wirtschaftlichkeit müssen unter Beibehalt des Sachleistungsprinzips stets den allgemein anerkannten medizinisch notwendigen Erfordernissen angepasst werden. Einer Rationierung oder Priorisierung von Leistungen widerspricht der VdK entschieden.

#### Paritätische Finanzierung

Der VdK begrüßt die Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeber. Weiter steigende Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere im Nachgang der Corona-Pandemie, werden zu höheren Zusatzbeiträgen führen. Hier fordert der Sozialverband VdK Sachsen, die Arbeitgeber stärker bei Steigerungen des Zusatzbeitrages zu beteiligen.

#### Stabilisierung der Finanzierungsbasis

Sinnvoll ist es aus Sicht des VdK, die gesamte Bevölkerung in das System der gesetzlichen Krankenversicherung einzubinden und damit die bestehende Zweiklassenmedizin zu beenden. Als kurzfristiger erster Schritt dazu ist ein Risikostrukturausgleich zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung einzuführen.

Des Weiteren ist es notwendig, die Bemessungsgrundlagen zu erweitern und die Beitragsbemessungsgrenze auf Höhe der Bemessungsgrenze der Rentenversicherung anzuheben. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben, wie beitragsfreie Familienversicherung und regelgebundene, nicht beitragsfinanzierte Leistungen, müssen dauerhaft aus nicht beliebig veränderbaren Steuermitteln finanziert werden.

Der VdK plädiert daneben nach wie vor für eine Absenkung der Mehrwertsteuer auf Arzneimittel von 19 auf 7 Prozent, die die GKV um rund 2-3 Milliarden Euro entlasten würde.

Außerdem müssen ineffektive Organisationsstrukturen beseitigt und die teuren Über-, Unter- und Fehlversorgungsstrategien im deutschen Gesundheitssystem endlich beendet werden. Bestrebungen, Leistungen generell aus dem Leistungskatalog auszugrenzen oder in Grund- und Wahlleistungen auszugliedern, ist Einhalt zu gebieten.

Das deutsche Gesundheitssystem darf nicht zum Renditeobjekt werden. Daher fordert der Sozialverband VdK Sachsen zu prüfen, ob die Rendite von Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen begrenzt werden kann.

#### Altersgerechte Gesundheitsversorgung

Mit dem stetig wachsenden Anteil an Älteren durch die demografische Entwicklung wächst auch der Bedarf an gesundheitlicher und geriatrischer Versorgung. Schon heute gibt es bei älteren Menschen gravierende Fehlversorgungen, beispielsweise bei der Mehrfach-Medikation oder im Reha-Bereich. Auch im Hilfsmittelbereich haben die Rabattverträge der Krankenkassen zu Belastungen der Versicherten geführt, da sie häufig keinen wohnortnahen Ansprechpartner mehr haben, sondern über zentrale Stellen im ganzen Bundesgebiet versorgt werden.

# Sozialpolitische Anträge

## Gesetzliche Krankenversicherung

Der Sozialverband VdK Sachsen begrüßt daher die Bestrebungen, eine flächendeckende Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch Vor-Ort-Apotheken abzusichern.

Die Gesundheitsversorgung in strukturschwachen ländlichen Gebieten verändert sich zudem zum Nachteil vieler Älterer, wie man aktuell an der Misere beim ärztlichen Bereitschaftsdienst in diversen Gebieten sowie bei der Notfallversorgung erkennen kann. Die Bevölkerungsentwicklung hier in Sachsen, auch bei den Ärzten, ist schon heute zu spüren.

Schon bei der ärztlichen Bedarfsplanung bedarf es daher stärker morbiditätsorientierter Lösungen, die kleinräumig den tatsächlichen Bedarf erfassen und nicht nur rechnerisch die Nachfrage abdecken. Die haus- und fachärztliche Versorgung muss flächendeckend sichergestellt und die patientenschädlichen Grenzen zwischen ambulanter und stationärer Versorgung müssen überwunden werden.

Da eine altersgerechte Gesundheitsversorgung besondere Anforderungen an die Koordination der Versorgung stellt, bedarf es spezieller Konzepte und Umsetzungsstrategien, durch die hausärztliche, ambulante und stationäre, fachärztliche sowie pflegerische Behandlungsleistungen interdisziplinär mit Angeboten zur Prävention, zur Rehabilitation, zur Arzneimittelversorgung sowie mit Leistungen von sozialen Einrichtungen, der Selbsthilfe und des Ehrenamts verzahnt werden. Auch die Telemedizin bietet hier immer bessere Chancen, die genutzt und flächendeckend eingerichtet werden sollten.

Dabei ist ebenso eine bessere Berücksichtigung von Multimorbidität, z. B. bei der Medikamentenversorgung, durch Weiterentwicklung von behandlungsspezifischen Leitlinien notwendig. Dafür bedarf es auch der besseren Qualifizierung der Ärzte und Medizinstudentinnen und -studenten hinsichtlich der medizinischen Bedürfnisse und der Beratung älterer Menschen.

### **Barrierefreie Arztpraxen**

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert unter Beachtung der demografischen Entwicklung in Sachsen ein nachhaltiges flächendeckendes Netz an barrierefreien Gesundheitseinrichtungen sowohl für den ambulanten als auch stationären Bereich. Dabei sollen diese von jedem\*r Bürger\*in mit dem ÖPNV in angemessener Zeit erreichbar sein.

Besonders muss darauf geachtet werden, dass Einrichtungen und Angebote der medizinischen Versorgung barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Aktuell sind noch zu viele Arztpraxen in Deutschland für Menschen mit Behinderungen oder körperlichen Einschränkungen nicht oder nur schwer zugänglich.

### **Medizinische Versorgung in Pflegeheimen**

Auch die zahn-, haus- und fachärztliche Versorgung der Bewohner von Pflegeeinrichtungen muss flächendeckend verbessert werden. Die immer wieder vorkommenden, nicht notwendigen Krankenhauseinweisungen müssen vermieden werden. Dazu müssen an erster Stelle die Bedürfnisse der Patienten berücksichtigt und die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Pflegefachkräften in Heimen verbessert und hin zu einem engen Austausch intensiviert werden. Wichtig sind feste ärztliche Ansprechpartner, die die Patienten kennen und auch in Akut- und Krisensituationen zur Verfügung stehen, regelmäßige Visiten und gegenseitige Vertretungsregelungen sowie Fallbesprechungen und ein gezieltes Medikamentenmanagement weg vom Trend zur Polymedikation. Ein gutes Beispiel dafür ist das Modell vom festangestellten „Arzt im Pflegeheim“. Das Recht des Bewohners auf freie Arztwahl muss davon unberührt bleiben.

Gerade für Ältere sind individuelle Präventions- und Rehabilitationsangebote wichtig. Denn so kann Pflegebedürftigkeit hinausgezögert und Lebensqualität im Alter erhöht werden.

Die Politik muss sicherstellen, dass es deutlich mehr und gezieltere Präventionsmaßnahmen, insbesondere auch für Ältere, gibt. Daneben muss auf den steigenden Bedarf in der geriatrischen Rehabilitation reagiert werden. Wir brauchen in Deutschland insbesondere eine bessere finanzielle Ausstattung für diesen Reha-Bereich, beispielsweise durch eine Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung.

### **Rechtsansprüche der Versicherten**

Notwendig ist, dass die Heil- und Hilfsmittelversorgung wieder versichertenfreundlich und bedarfsorientiert als auch wohnortnah gestaltet wird. Dazu sind die bestehenden Hilfsmittelverträge zu überprüfen und die Heilmittelrichtgrößen abzuschaffen.

Besonders belastend für viele Versicherte sind das bestehende Krankengeldmanagement der Krankenkassen und die restriktiven Krankengeldregelungen. Aus Sicht des VdK sind hier zwingend ein neutrales Begutachtungsverfahren anstelle der Entscheidungen nach Aktenlage erforderlich.

### **Flächendeckende ambulante und stationäre Palliativ- und Hospizversorgung**

Viele Kranke, besonders bei nicht-onkologischen Diagnosen, sowie alte und pflegebedürftige Menschen haben keinen Zugang zu einer Hospiz- und Palliativversorgung. Trotz steigender Einrichtungszahlen gibt es in Sachsen keine flächendeckende Versorgung mit Hospiz- und Palliativangeboten, zumal es keinen Rechtsanspruch auf die allgemeine palliative Versorgung, sondern nur auf die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gibt.

Dringend notwendig ist daher, diesen Versorgungsbereich besser und ausreichend zu vergüten, angemessene Beratung sicherzustellen und Palliativversorgung wohnortnah und in ganz Sachsen verfügbar auszubauen.

### **Stärkung der Patientenorientierung**

Mit der Einführung des Patientenrechtegesetzes wurde eine stärkere Sensibilisierung der Versicherten für ihre Patientenrechte bewirkt. Gleichwohl stehen sie noch immer vor einer Reihe von Barrieren und Hürden, wenn sie diese Rechte tatsächlich wahrnehmen wollen. Daher müssen die kollektiven und individuellen Rechte der Versicherten und Patienten weiter gestärkt und ihre Einhaltung kontrolliert werden.

Um Patienten in die Lage zu versetzen, ihre Rechte wahrzunehmen, ist eine laienverständliche und niedrigschwellige, persönliche und aufsuchende Beratung, Information und Unterstützung in Gesundheitsfragen erforderlich. Der Sozialverband VdK Sachsen fordert dazu die Sicherstellung einer unabhängigen Patientenberatung.

Daneben ist die Patientenbeteiligung auf Bundes- und Länderebene weiterzuentwickeln. Zwingend erforderlich ist, dass bei allen Gremien die Vertreter der Menschen mit Behinderungen und der chronisch kranken Menschen mit eingebunden werden und mit gleicher Stimmberechtigung wie Krankenkassen und Leistungserbringer mitwirken können. Dafür benötigen die Patientenorganisationen, wenn sie die ihnen per Gesetz, Verordnung oder Richtlinie übertragene Beteiligung umfassend, kompetent und verantwortlich organisieren sollen, eine für diese Aufgaben zugeschnittene Infrastruktur. Nur so können sie längerfristig sicherstellen, dass die Patientenvertreter\*innen im Zusammenwirken mit den Vertretern großer Organisationen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen die Patientensicht und -stimme wirksam einbringen und vertreten.

### Prävention

Prävention und Gesundheitsförderung können in entscheidendem Maße dazu beitragen, die Gesundheit zu erhalten, Lebensqualität, Mobilität, Leistungs- und Arbeitsfähigkeit zu sichern und vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern, Krankheit und Behinderung zu meistern sowie Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder hinauszuzögern.

Gerade für die Gesundheitschancen von benachteiligten Personengruppen und Personengruppen in besonderen Lebenslagen, z. B. Langzeitarbeitslose, Ältere oder Menschen mit Behinderung, ist es wichtig, gezielte Präventionsmaßnahmen darauf zu richten, bestehende soziale oder geschlechtsbezogene Gesundheitsrisiken abzubauen und sich an den Lebenswelten der Menschen zu orientieren. Aus Sicht des VdK ist dafür eine flächendeckende Präventionsoffensive mit Ansätzen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention erforderlich, die sich nicht auf einzelne Maßnahmen und Projekte beschränkt.

#### **Betriebliche Prävention ausbauen**

Besonderes Augenmerk ist auf die Gesundheitsförderung in Betrieben und den Arbeitsschutz zu legen. Gesundheit ist die zentrale Voraussetzung für das langfristige Verweilen auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitgeber müssen dabei stärker in die Verantwortung genommen werden. Hierfür muss die betriebliche Prävention zur Vermeidung von Arbeitsunfähigkeit und vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben weiterentwickelt werden. Dafür bedarf es verpflichtend vorgeschriebener betrieblicher Konzepte zur Gesundheitsförderung, des Ausbaus des Instruments der Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzgesetz sowie der Stärkung des betrieblichen Eingliederungsmanagements.

#### **Prävention für ältere Menschen**

Notwendig sind individuelle Präventionsangebote für alle Älteren. Dabei sollten aus den Erfahrungen der aktuellen Corona-Pandemie die richtigen Schlüsse gezogen und die Präventionsstrategie für kommende Pandemien angepasst werden.

Der Hausarzt sollte als Präventionslotse fungieren, der präventive Hausbesuch mit individuellen Vorsorgeempfehlungen, wie z. B. zur Sturzprophylaxe, sollte eine Pflichtleistung der Kranken- und Pflegeversicherung sein.

Präventionsleistungen müssen darüber hinaus selbstverständlich in voll- und teilstationären Einrichtungen, aber auch in der ambulanten Pflege erbracht werden. Zu einer umfassenden Gesundheitsförderung zählen für den VdK auch die Förderung des altersgerechten und energieeffizienten Umbaus von Wohnungen sowie der Aufbau einer Infrastruktur für AAL-Produkte<sup>1</sup> und -Dienstleistungen sowie entsprechende Beratung.

---

<sup>1</sup>Ambient Assisted Living (AAL, gelegentlich auch Active Assisted Living) umfasst Methoden, Konzepte, (elektronische) Systeme, Produkte sowie Dienstleistungen, welche das alltägliche Leben älterer und auch behinderter Menschen situationsabhängig und unaufdringlich unterstützen. Im deutschen Sprachgebrauch lässt sich der Begriff am besten mit „Alltagstaugliche Assistenzlösungen für ein selbstbestimmtes Leben“ übersetzen.

# Sozialpolitische Anträge

## Pflege und soziale Pflegeversicherung

### Pflege und soziale Pflegeversicherung

Alle Menschen mit Hilfebedarf sind auf eine gute und menschenwürdige Pflege angewiesen. Deshalb muss Pflegepolitik mehr sein als bloße Pflegeversicherungspolitik. Sie muss Prävention, Dienstleistungen im Vorfeld der Pflegebedürftigkeit, optimierte medizinische Versorgung, Rehabilitation, und überhaupt Teilhabe umfassen.

#### **Pflegende Angehörige besser unterstützen**

Aus Sicht des VdK muss gerade Angehörigen von pflegebedürftigen Menschen besser geholfen werden. Sie brauchen mehr Anerkennung, Wertschätzung und Unterstützung für ihre hochanstrengende und fordernde, oft jahrelange Arbeit. Ein erster Schritt dazu ist, endlich eine unabhängige, niedrighschwellige Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auszubauen und in allen sächsischen Landkreisen Pflegestützpunkte einzurichten.

Wenn Angehörige, die ein Familienmitglied pflegen, eine Reha-Maßnahme benötigen, muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass beide in der Reha-Einrichtung aufgenommen werden. Dies führt zu einer besseren Regeneration des Angehörigen, wenn dieser weiß, dass der zu Pflegenden innerhalb der Einrichtung weiter gepflegt wird. Notwendig ist, Entlastungsangebote und weitere Hilfen wie Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche Helfer, betreuter Urlaub und betreute Rehabilitationen etc. auf- und auszubauen und Präventions- und Rehabilitationsangebote für Angehörige zu verbessern.

Gerade die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf muss stärker in den Fokus von Politik und Wirtschaft rücken: Die Möglichkeit, Familienpflegezeit zu nehmen, muss für alle Arbeitnehmer\*innen gelten und darf nicht nur die Erreichen, die in Betrieben mit mehr als 25 Arbeitnehmern beschäftigt sind.

#### **Berufliche Pflege stärken**

Statt Wertschätzung für ihre hoch anstrengende und einfühlsame Arbeit zu erhalten, werden und fühlen sich Pflegekräfte immer wieder öffentlich angeprangert und für die strukturellen Missstände in der Pflege zur Verantwortung gezogen.

Der VdK fordert, dass die Pflege- und Versorgungsstandards in den pflegenden Einrichtungen verbessert und der Versorgungslücke in der beruflichen Pflege begegnet wird: Der Pflegeberuf muss attraktiver gemacht werden. Dazu ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich, das u. a. akzeptable und familienfreundliche Arbeits-(zeit-)modelle, eine am Pflegebedarf orientierte Personalausstattung sowie Karriere- und Qualifizierungschancen umfasst. Gerade Professionalisierungs- und Qualifikationsmöglichkeiten sind wichtig, da sie sich unmittelbar auf die gesellschaftliche Wertschätzung eines Berufes auswirken.

Da die Pflegebranche als klassische Frauenarbeitsbranche zu den Branchen zählt, die seit jeher schlechter als typische Männerberufsbranchen bezahlt werden, ist zur Verbesserung der Arbeitssituation für Pflegekräfte endlich auch eine der verantwortungsvollen Tätigkeit angemessene Bezahlung erforderlich.

#### **Bedingungen für Pflege „daheim“ verbessern**

Die Zukunft der Pflege liegt für den VdK im städtischen Quartier und in der dörflichen Gemeinschaft, mit Hilfe von verlässlichen sozialen Netzwerken und lokalen Unterstützungs-, Dienstleistungs- und Beratungsstrukturen. Der Sozialverband VdK Sachsen bekennt sich dabei zu „ambulant“ vor „stationär“. Dazu ist der Ausbau quartiersbezogener Pflege- und Versorgungsstrukturen und -formen voranzutreiben. Eine alters- und altersgerechte barrierefreie Infrastruktur ist Aufgabe der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Begleitend müssen zukunftsfähige Wohn- und Betreuungsformen inklusive neuer Technologien (AAL) entwickelt werden. Dazu gehören Angebote betreuten Wohnens ebenso wie Senioren-Wohngemeinschaften und generationenübergreifende Wohnformen.

# Sozialpolitische Anträge

## Pflege und soziale Pflegeversicherung

Für eine Intensivpflege in der eigenen Wohnung muss die Verantwortung für die Versorgung bei der Krankenkasse liegen und es darf nicht einfach auf die Möglichkeit der Versorgung in einer Einrichtung verwiesen werden. Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass, wenn außerklinische Intensivpflege nur noch in Pflegeheimen erbracht werden soll, dies eine Verletzung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen und ihres Selbstbestimmungsrechts sowie Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) darstellt.

### **Pflege im Heim**

Eine Verbesserung der Pflegesituation im Heim ist unerlässlich. Die Pflege透明enz muss durch die Umsetzung bereits vorliegender ergebnisorientierter Qualitätsindikatoren in Bezug auf Lebensqualität und Versorgung der Bewohner verbessert werden. Die Heimaufsichten müssen finanziell und personell besser ausgestattet werden. Aus Sicht des VdK muss sich die Pflege an den individuellen Biografien und Behinderungen der Bewohner, d. h. deren kulturelle, religiöse und sprachliche Herkunft sowie sexuelle Orientierung als auch gesundheitlichen Einschränkungen, ausrichten. Des Weiteren ist eine umfassende ärztliche, zahnärztliche und psychiatrische Betreuung der Pflegebedürftigen unverzichtbar. Ebenso ist erforderlich, dass qualitätsgesichertes Beschwerdemanagement in Heimen tatsächlich umgesetzt wird. Es muss sichergestellt werden, dass zur Entlastung der Angehörigen in der häuslichen Pflege und zur Verbesserung der Entlassungsmanagements aus den Krankenhäusern Kurzzeitpflegeplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

### **Umfassende Finanzierungsreform erforderlich**

Nicht nur die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, sondern die aktuelle Finanzierungsstruktur erfordert aus Sicht des VdK eine Reform der Finanzierungsgrundlagen in der Pflegeversicherung. Dazu ist ein nachhaltiges Finanzierungskonzept erforderlich, das die Privatisierung des Pflegerisikos sowie eine weitere Aushöhlung der paritätischen Finanzierung beendet und sicherstellt, dass die Eigenbeteiligung der zu Pflegenden gedeckelt wird. Der Sozialverband VdK Sachsen fordert in diesem Zusammenhang auch eine volle Kostenübernahme der notwendigen Investitionskosten für zu Pflegenden in stationären Einrichtungen. Auch der volle Pflegeversicherungsbeitrag für Rentner, verglichen mit Arbeitnehmern mit halbem Beitragssatz, muss aufgehoben werden. Es darf zu keiner weiteren Beitragsbelastung für Kinderlose kommen.

In Sachsen beteiligen sich Arbeitgeber an der Finanzierung der Pflegeversicherung nur mit einem Anteil von 1,025 Prozent. Die übrigen 2,025 Prozent tragen die in Sachsen beschäftigten Arbeitnehmer\*innen. Der Hintergrund dieser Sonderregelung ist, dass mit der Einführung der Pflegeversicherung in Deutschland im Jahr 1995 ein gesetzlicher Feiertag (Buß- und Betttag) abgeschafft wurde. Das sollte die höheren Belastungen der Arbeitgeber ausgleichen. In Sachsen wurde jedoch entschieden, den Feiertag beizubehalten. Deshalb zahlen Arbeitnehmer\*innen in Sachsen einen höheren Anteil zur Pflegeversicherung. Zahlreiche Bundesländer<sup>2</sup> haben in den letzten Jahren neue Feiertage eingeführt, ohne dass es zu einer Änderung in der Finanzierung der Pflegeversicherung kam. Der Sozialverband VdK Sachsen fordert daher die Abschaffung der Sonderregelung bei der Beitragstragung für Sachsen.

Der VdK fordert demgegenüber, die Beitragsbemessungsgrenze zu erhöhen und alle Einkunftsarten unter Festsetzung von angemessenen Freibeträgen in die Beitragsbemessung miteinzubeziehen.

Aus Sicht des VdK müssen die gesetzliche und private Pflegeversicherung zusammengeführt werden. In einem ersten Schritt sollte ein Solidarausgleich zwischen privater und gesetzlicher Pflegeversicherung eingeführt werden.

<sup>2</sup>Berlin seit 2019 - 08. März (Internationaler Frauentag); Thüringen seit 2019 - 20. September (Weltkindertag)

### Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe

Die Integration in das Arbeitsleben hat eine Schlüsselfunktion, um Teilhabe und Verwirklichungschancen aller Menschen und ihrer Familien zu eröffnen und Armut während des Erwerbslebens und anschließend in der Rente zu vermeiden. Arbeit gibt dem Einzelnen Halt und Bedeutung, ermöglicht die Einbindung in die Gemeinschaft und den Austausch mit anderen, sie strukturiert den Tag.

Angesichts der nachteiligen Änderungen der Erwerbsarbeit in den vergangenen Jahren fordert der VdK eine Rückkehr zum sozialversicherungspflichtigen, guten Normalarbeitsverhältnis, das dem Arbeitnehmer die Sicherung des notwendigen Unterhalts garantiert.

#### Mindestlohn umsetzen

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro brutto je Stunde gestiegen. Er steigt in weiteren 3 Schritten bis auf 10,45 € ab Juli 2022. Noch immer sind aber zu viele Menschen im Niedriglohnssektor beschäftigt und die Löhne zu niedrig. Die Löhne reichen kaum bis zum Ende des Monats und damit ist eine ausreichende Altersvorsorge schon gar nicht möglich. Armut bekämpft man nur mit guten Löhnen, die zum Leben und für die Rente reichen. Deshalb fordert der Sozialverband VdK Sachsen, den Mindestlohn auf 13 Euro anzuheben.

Des Weiteren ist die Eindämmung von prekären Beschäftigungsformen, Zeit- und Leiharbeit und geringfügiger Beschäftigung als auch Teilzeitbeschäftigungen notwendig. Dazu zählt auch, dass Arbeitsrechts-umgehungsvorschriften, wie z. B. Werkvertragsregelungen, wieder eingedämmt und der Missbrauch von Minijobs verhindert werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Entgeltgleichheit für Frauen zu legen.

#### Situation für Arbeitslose verbessern

Trotz einer positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt waren in Deutschland im Dezember 2020 rund 2,2 Millionen Menschen, davon in Sachsen annähernd 116.000, arbeitslos gemeldet.

Eine unzureichende Entwicklung ist bei der Arbeitslosigkeit von Menschen mit einer Schwerbehinderung festzustellen. Gerade diese Personengruppen sind im Schnitt deutlich länger arbeitslos als andere. Dies wird dadurch verdeutlicht, dass 2019 im Jahresdurchschnitt noch 7.694 schwerbehinderte Menschen arbeitslos waren und dieser Wert in 2020 auf 8.239 arbeitslose schwerbehinderte Menschen anstieg.

Der VdK fordert daher, dass die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Vermittlungstätigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für Langzeitarbeitslose, Ältere, Menschen mit Behinderung und Menschen mit schlechten Vermittlungschancen durch gesundheitliche Einschränkungen und geringe Qualifikationen intensivieren. Dafür müssen mehr Mittel zur Förderung nachhaltiger Programme zur Wiedereingliederung, u. a. durch Weiterbildungsprogramme, die insbesondere die individuelle Situation von gering Qualifizierten berücksichtigen, zur Verfügung gestellt werden. Kritisch hinterfragt der VdK dabei den so genannten Problemdruckindikator zur Mittelzuweisung. Darüber hinaus ist eine längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, insbesondere für langjährig in der Arbeitslosenversicherung Versicherte, notwendig.

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert angesichts der steigenden Lebenserwartung die Rahmenbedingungen zu schaffen, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens bis zum 65. Lebensjahr eine faire Chance haben, erwerbstätig zu sein. Dazu sind altersgerechte Qualifizierungsprogramme, Arbeitszeitregelungen und Arbeitsplatzgestaltungen, Gesundheitsprävention und Arbeitsschutzregelungen erforderlich.

# Sozialpolitische Anträge

## Arbeitslosenversicherung - Grundsicherung - Sozialhilfe

Solange nicht mindestens 70 % der älteren Arbeitnehmer bis 65 Jahre erwerbstätig sind, fordert der VdK Sachsen die Wiedereinführung der Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert weiterhin eine Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen. Eine Vermeidung von Doppelstrukturen und die Konzentration auf einen wachsenden nachfrageorientierten Arbeitsmarkt sollen die Chancen der Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt stärken.

### **Öffentlich geförderten Arbeitsmarkt schaffen**

Menschen mit langen Verweildauern in Arbeitslosigkeit und langjährigem Leistungsbezug von Arbeitslosengeld II müssen aus Sicht des VdK deutlich besser unterstützt werden. Diese Menschen müssen in verfestigter Arbeitslosigkeit ohne Erfolgserlebnisse auf dem Arbeitsmarkt unter den restriktiven Bedingungen von Arbeitslosengeld II leben und unterliegen einem hohen gesellschaftlichen Druck, sich wegen ihrer Arbeitslosigkeit rechtfertigen zu müssen.

Der Sozialverband VdK fordert einen dauerhaft öffentlich geförderten Arbeitsmarkt. Ein neues Verständnis öffentlicher Verantwortung für langzeitarbeitslose Menschen ist genauso notwendig wie eine neue Struktur der arbeitsmarktpolitischen Förderung. Langzeitarbeitslose Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen brauchen ein dauerhaftes Gefüge statt befristeter Arbeitsmarktprogramme. Sie müssen tariflich entlohnt sowie sozialversicherungspflichtig und arbeitsrechtlich abgesichert beschäftigt werden. Wir dürfen diese Menschen nicht ausgrenzen, sondern müssen sie wieder in die Mitte unserer Gesellschaft holen.

### **Grundsicherungssysteme und Sozialhilferegeln weiterentwickeln**

Bei der Grundsicherung des Sozialgesetzbuchs II und des Sozialgesetzbuchs XII müssen die Regelsätze nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts realitäts- und bedarfsgerecht ermittelt werden. Nach Ansicht des VdK müssen dabei die Regelleistungen deutlich über 500 Euro angehoben und jährlich bedarfsgerecht unter Beachtung der Preisentwicklung zur Gewährleistung eines soziokulturellen Existenzminimums angepasst werden.

Erforderlich ist des Weiteren, den Kinderzuschlag deutlich und als vorrangige Leistung gegenüber Grundsicherung und Sozialhilfe auszubauen, um so schrittweise eine eigenständige, materielle Absicherung von Kindern zu erreichen.

Aus Sicht des VdK ist außerdem die verschärfte Haftung in Bedarfsgemeinschaften zu revidieren und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen abzuschaffen. Diese benachteiligt vor allem Frauen.

Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die nicht nur eine vorübergehende Leistung zur Überbrückung von Notlagen darstellt, sind eigenständige Regelsätze unter Berücksichtigung insbesondere von altersbedingten Bedarfen hinsichtlich Gesundheit, Barrierefreiheit und Mobilität zu schaffen. Ebenso müssen die sogenannten einmaligen Leistungen wieder eingeführt werden. Es widerspricht der Lebenserfahrung, dass größere Anschaffungen wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Fahrräder und Brillen aus dem Regelsatz heraus angespart werden könnten.

Auch die Vermögensfreibeträge für die Grundsicherung, insbesondere zur Altersvorsorge, müssen deutlich angehoben werden, um die Motivation zur Eigenvorsorge zu stärken. Die getroffenen Regelungen im Zuge der Corona-Pandemie zeigen, dass dies grundsätzlich möglich ist.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind eigene Freibeträge für die Anrechnung von gesetzlicher Altersrente bzw. zusätzlicher Altersvorsorge, beispielsweise für die Mütterrente und die Riester-Rente, dringend erforderlich, auch wenn keine 33 Jahre Grundrentenzeiten erfüllt werden.

### Unfallversicherung

Der Sozialverband VdK lehnt weiterhin eine Privatisierung wie auch eine grundlegende Reform des Leistungsrechts im Sinne eines Systemwechsel mit deutlichen Verschlechterungen der Leistungen oder auch eine Herausnahme von Wegeunfällen aus dem Versicherungsschutz ab. Wir fordern aber Korrekturen, um die Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und die Teilhabe am Arbeitsleben von Geschädigten zu verbessern und das bestehende Entschädigungssystem gerechter zu machen.

Dringend notwendig ist eine Reform des Berufskrankheitsrechts. Hierzu gehören u. a. eine Erweiterung und eine schnellere Aktualisierung der Liste der Berufskrankheiten, die zumindest teilweise Einbeziehung arbeitsbedingter Erkrankungen in die Entschädigungspflicht sowie eine Beweislastumkehr bei der Anerkennung des Zusammenhangs von gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen und auftretenden Erkrankungen.

Dabei sollte der sich veränderte Arbeitsmarkt stärker in den Fokus genommen werden und die daraus resultierenden zunehmenden psychischen Belastungen für die Beschäftigten.

### Inklusion

#### Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die 2008 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland zur Realisierung konkreter Ziele, um Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Behinderung kann nur als Teil der Vielfalt des menschlichen Lebens wahrgenommen werden. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Bundesregierung im Jahr 2011 einen Nationalen Aktionsplan verabschiedet. Analog dazu wird in diesem Jahr voraussichtlich ein Sächsischer Aktionsplan beschlossen, der die Schwerpunkte der sächsischen Politik für Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention festlegt. Trotz zahlreicher Initiativen im Rahmen dieser Aktionspläne bestehen jedoch noch deutliche Defizite bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Ergänzend dazu fordert der Sozialverband VdK Sachsen die Fortschreibung des „Sächsischen Inklusionsgesetzes“. Ziel ist nicht nur die Umsetzung der Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene, sondern auch die einheitliche Anwendung in den Kommunen des Freistaates Sachsen. Dabei setzt sich der Sozialverband VdK Sachsen insbesondere für eine umfassende Barrierefreiheit, die Verankerung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten und ehrenamtlichen Behindertenbeiräten in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen ein.

#### Inklusive Bildung

Eine besondere Bedeutung kommt dem Prinzip der Inklusion im Bereich der allgemeinen Bildung zu. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland seit 2009, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist daher in der Pflicht, sowohl ein inklusives vorschulisches Betreuungs- und Bildungskonzept als auch ein inklusives Schulsystem zu schaffen.

Es ist aber festzustellen, dass die Inklusion in deutschen Schulen langsam vorangeht. Das belegt u. a. eine Studie der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2020. Noch immer bleibt zu vielen Kindern die Möglichkeit verwehrt, eine Regelschule anstelle der Förderschule zu besuchen.

Der gemeinsame Unterricht muss dabei unter Berücksichtigung des Elternwahlrechts klaren Vorrang haben und es muss sichergestellt sein, dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund ihres Handicaps ausgeschlossen werden.

# Sozialpolitische Anträge

## Inklusion

In den Regelschulen müssen daher einerseits die entsprechenden Förder- und Betreuungsangebote und andererseits auch eine barrierefreie Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Eltern müssen über dieses Recht und die möglichen Hilfen deutlich besser aufgeklärt werden, Regelschulen müssen Kinder mit Behinderung willkommen heißen.

Daher fordert der Sozialverband VdK die Entwicklung einer verbindlichen Gesamtstrategie der Bundesregierung zur inklusiven Bildung und die Einführung eines Bundesrahmengesetzes für inklusive Bildung, welches den Bundesländern Eckpunkte für eine angemessene Schulentwicklung vorgibt. Gleichzeitig müssen die Voraussetzungen an Regelschulen geschaffen werden, damit Kinder mit Behinderung gleichberechtigt am Unterricht teilnehmen können

Der Sozialverband VdK Sachsen setzt sich für ein Inklusives Bildungssystem im lebenslangen Lernen ein. Dies schließt neben Angeboten der Volkshochschulen auch Angebote zu Aufstiegs- und Weiterqualifizierungen ein.

### **Inklusion im Arbeitsleben**

Bislang geht der Besuch einer Förderschule in der Regel nahtlos in eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen über. Dieser Automatismus muss durchbrochen werden, denn bei der Berufswegeentscheidung muss das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen Beachtung finden. Es gilt daher, die Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv zu fördern, indem mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

Für einen nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit älterer Menschen mit einer Schwerbehinderungen nutzen die Bundesagentur für Arbeit sowie die Grundsicherungsträger bestehende arbeitsmarktpolitische Instrumente zur Förderung der Vermittlung Arbeitsloser mit einer Behinderung und einer Schwerbehinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausreichend. Notwendig ist in diesem Zusammenhang, dass bei den Jobcentern qualifizierte Beratungsstrukturen aufgebaut werden und die notwendigen Expertenteams zur Verfügung stehen.

Auch die Arbeitgeber müssen grundsätzlich besser aufgeklärt werden. Aus Sicht des Sozialverbands VdK müssen die Arbeitgeber allerdings auch stärker in die Pflicht genommen werden. Das Schwerbehindertenrecht bietet bereits besondere Schutzvorschriften und umfassende Fördermöglichkeiten, jedoch müssen diese in der Praxis besser umgesetzt werden.

Hier sehen wir als Sozialverband VdK die Erhöhung des Ausgleichabgabe ab 01.01.2021 und die Ankündigung des BMAS, die Ausgleichabgabe für Betriebe, die zwar beschäftigungspflichtig sind, aber keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, zu verdoppeln, als positiven Schritt an. Zugleich sollte eine Pflichtquote für mit Jugendlichen mit einer Behinderung zu besetzende Ausbildungsplätze eingeführt werden.

Grundsätzlich bedarf es des gemeinsamen, koordinierten und zielgerichteten Handelns von Arbeitgeber, Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung und außerbetrieblichen Helfern. Bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und der Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen leisten Schwerbehindertenvertretungen einen unverzichtbaren Beitrag. In den letzten Jahren haben die Anforderungen an Schwerbehindertenvertretungen stetig zugenommen, was nicht zuletzt mit alternden Belegschaften und der Zunahme chronischer Krankheiten zusammenhängt.

### **Integrationsfirmen unterstützen**

Auch die Förderung der Beschäftigung von Arbeitnehmern, deren Teilhabe an einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere einer Behinderung oder aufgrund sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt, hat Nachbesserungsbedarf.

In Sachsen bieten inzwischen rund 61 Integrationsfirmen Menschen mit einer Schwerbehinderung einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Auf den ersten Blick sind sie nicht von „normalen“ Unternehmen zu unterscheiden. Sie agieren auf demselben Markt, in den gleichen Branchen.

Auf den zweiten Blick aber wird deutlich, dass sie mit erschwerten Bedingungen zu kämpfen haben: Integrationsfirmen müssen wirtschaftlich erfolgreich sein und sich im freien Wettbewerb des Marktes behaupten. Zusätzlich müssen Integrationsfirmen aber ihre Arbeitsabläufe an die Bedürfnisse Leistungsgeminderter Mitarbeiter\*innen und solcher mit einer Behinderung anpassen und ein Stück weit Abstand nehmen von einer rein betriebswirtschaftlich-unternehmerisch geprägten Sichtweise.

Wie andere Arbeitgeber auch erhalten Integrationsprojekte von der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern Nachteilsausgleiche und Eingliederungszuschüsse, z. B. aus der Ausgleichsabgabe. Diese müssen der Höhe nach ausreichend, planbar sowie verlässlich sein, damit Arbeitsplätze dauerhaft gesichert werden können. Auch hier gilt es, notwendige Verbesserungen nachhaltig umzusetzen.

### **Gesetze weiterentwickeln und Bundesteilhabegesetz umsetzen**

Der Sozialverband VdK begrüßt den Behinderungsbegriff im SGB IX. Die zu bestimmenden ICF-orientierten (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation) Lebensbereiche, in denen eine wesentliche Teilhabe einschränkung vorliegen kann, sollen dabei möglichst umfassend, aber nicht abschließend geregelt sein. Hier bedarf es aber noch Anstrengungen, diese Sichtweise und die Anwendung in die Verwaltungspraxis zu überführen.

Um Inklusion in allen Lebensbereichen zu fördern und im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), bedarf es auch einer Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Behindertengleichstellungsgesetzes. Mit dem Sächsischen Inklusionsgesetz wurde hier seit 2019 ein weiterer Schritt in die Umsetzung der UN-BRK gegangen. Regelungen dürfen aber dabei nicht nur im Gesetz normiert sein, sondern müssen auch zur Umsetzung und Anwendung kommen. Als Beispiel fordert das Sächsische Inklusionsgesetz, dass der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement einen Beauftragten für Barrierefreiheit zu bestellen hat. Dies ist bis zum heutigen Tag noch nicht geschehen.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes muss noch zügiger im Freistaat Sachsen erfolgen und darf insbesondere nicht die Menschen mit Behinderung im häuslichen Umfeld vergessen. Das Bedarfsfeststellungsverfahren durch den ITP (Integrierter Teilhabeplan Sachsen) muss aus unserer Sicht zeitnah bei allen Antragstellungen einheitlich, diskriminierungsfrei und partizipativ durchgeführt werden. Insbesondere bedarf es der verlässlichen und dauerhaften trägerübergreifenden Zusammenarbeit aller Rehabilitations- bzw. Leistungsträger bei der Bedarfsermittlung und -feststellung nach einheitlichen Standards. Zur Vermeidung von Schnittstellenproblematiken bei Zuständigkeit mehrerer Träger mit eigener Finanzverantwortung muss ein Finanzausgleich zwischen allen Rehabilitationsträgern eingeführt werden.

# Sozialpolitische Anträge

## Inklusion

Notwendig ist auch die Einführung eines trägerübergreifenden Fallmanagements durch einen verantwortlichen Lotsen, der den Menschen mit Behinderungen im gesamten Rehabilitationsprozess von der Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung bis zur Leistungsdurchführung nach dem Beispiel der Berufshelfer, Integrationsfachdienste bzw. Pflegeberater begleitet.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen kann nach derzeitiger Gesetzeslage aufgrund von Regelungsvorbehalten ausgehöhlt werden. Allerdings kann nur durch eigene Wahl-, Gestaltungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten den individuellen Zielen, Bedürfnissen und Möglichkeiten eines Menschen mit Behinderung entsprochen werden. Künftig muss das Wunsch- und Wahlrecht daher durch gesetzliche Maßnahmen gestärkt werden.

### **Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen**

Die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ist Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben aller Menschen.<sup>3</sup>

Der Sozialverband VdK Sachsen setzt sich für einen barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für alle Menschen im Freistaat Sachsen ein. Dazu sollen die Bemühungen des Verbandes auf den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Verkehrsverbänden, insbesondere in den Landkreisen Vogtland, Mittelsachsen, Erzgebirge und Zwickau abzielen.

Der Verband fordert in Bezug auf den ÖPNV die Staatsregierung auf, die Verordnung zur Aufstellung von Nahverkehrsplänen dahingehend zu ändern, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf § 8 Abs. 3 PBefG konkreter gefasst werden. Dabei fordert der Sozialverband VdK Sachsen eine verbindliche Zeitschiene der Verkehrsverbände für die Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit.

Der Verband setzt sich dafür ein, dass ein ausreichendes Angebot von barrierefreien Taxen vorhanden ist, um das Angebot eines barrierefreien ÖPNV zu ergänzen bzw. mit diesem gemeinsam eine selbstbestimmte Mobilität zu ermöglichen.

Im motorisierten Individualverkehr setzt sich der Verband u. a. dafür ein, dass die Verwaltungsvorschrift zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen überprüft wird und eine einheitliche Regelungen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eingeführt wird. Gleichzeitig fordert der Sozialverband VdK Sachsen auch die Belange der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und sensorischen Einschränkungen bei der Entwicklung der E-Mobilität zu berücksichtigen.

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert, dass Bauvorhaben des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) unter die Prüfung und Überwachung der örtlichen Bauaufsichtsbehörden im Sinne der Sächsischen Bauordnung gestellt werden.

Der Sozialverband VdK Sachsen unterstützt die Initiative barrierefreier Tourismus und fordert die Kommunen auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine zügige Umsetzung des Zieles eines Aufbaus vernetzter, barrierefreier Angebote insbesondere im Bereich des Städte- und Familientourismus im Sinne von geschlossenen Serviceketten zu erreichen.

Auch sind die Erfordernisse der Barrierefreiheit sowohl im E-Gouvernement aber auch bei den Internetauftritten des Landes und der Kommunen immer mit zu beachten.

<sup>3</sup>Der Sozialverband VdK Sachsen versteht unter Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen eine allumfassende Barrierefreiheit für alle Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen und/oder Sinneseinschränkungen.

Um alle voranstehenden Forderungen adäquat zu berücksichtigen, unterstützt der Sozialverband VdK Sachsen den Gedanken eines „Sachsen barrierefrei 2030“.

### **Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen**

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert die Staatsregierung auf, Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der sozialen Angebote, unter anderem auch im Bereich der ambulanten Behindertenhilfe, zu treffen und insoweit auch die Kommunen und Landkreise finanziell zu unterstützen. Dabei sollte das Programm der „Lieblingsplätze für alle“ weiter ausgebaut werden. Der Sozialverband VdK fordert aber auch die Kommunen und Landkreise auf, sich ihrer Verantwortung, im Hinblick auf die freiwilligen Leistungen, bewusst zu sein und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

### **Armut**

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet Höchstgewinne, und die Beschäftigungsquote befindet sich auf Rekordniveau. Doch diese Entwicklung kommt nur einigen wenigen zu Gute. So verfügen nach dem 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2017 die reichsten 10 Prozent der Bevölkerung über mehr als die Hälfte des Vermögens. Demgegenüber besitzt der ärmere Teil der Bevölkerung nicht einmal über ein Prozent des Gesamtvermögens.

### **Eindämmung der hohen Einkommens- und Vermögensungleichheit**

Um die hohe Einkommens- und Vermögensungleichheit einzudämmen, bedarf es vor allem einer Reform der umverteilenden Maßnahmen, zu denen die Steuern und auch Transferleistungen im Rahmen der Sozialversicherung zählen. Bei der Steuerpolitik ist zu beobachten, dass das Ziel der Umverteilung zunehmend verschwindet. Dies führt dazu, dass der Wohlfahrtsstaat für eine Realisierung der Umverteilungsleistung immer stärker auf die direkte Intervention durch Transferprogramme angewiesen ist. Insbesondere die Umverteilungswirkung der Einkommenssteuer unterliegt einem sinkenden Trend, da Steuersätze mehrfach gesenkt wurden, was der Entlastung hoher Einkommen diene. Um Armut künftig zu vermeiden, muss die Umverteilung durch Steuern wieder in stärkerem Maße erfolgen. In einem ersten Schritt sollte daher der Spitzensteuersatz von derzeit 42 % angehoben werden. Eine Anhebung ist möglich und vertretbar, wenn der Spitzensteuersatz erst ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung greift.

So braucht nach unserer Einschätzung beispielsweise die Wiedereinführung einer verfassungskonformen Vermögenssteuer einen höheren Spitzensteuersatz, die Einführung einer europaweiten Finanztransaktionssteuer, die Abschaffung der Abgeltungssteuer, eine höhere Erbschaftssteuer bei großen Erbschaften, eine Digitalsteuer, eine Besteuerung von großen internationalen Digitalkonzernen, die aktuell keine Steuern zahlen und stärkere Anstrengungen im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht. Die allgemeine Umsatzsteuer belastet derzeit vor allem Menschen mit niedrigen Einkommen. Trotz ihres proportionalen Steuertarifs besitzt sie eine regressive Verteilungswirkung, die stetig zunimmt. Auch hier sind Maßnahmen erforderlich, die dazu beitragen, geringe Einkommen stärker zu entlasten. Notwendig sind im Zusammenhang mit Steuerreformen auch wirksamere Kontrollmechanismen und weitere Maßnahmen gegen Steuerflucht und Steuerhinterziehung. Das deutsche System der Sozialversicherung wirkt ebenfalls ungleichverschärfend und gehört zu den regressivsten in Europa. Die Umverteilungswirkung in den einzelnen Sozialversicherungszweigen muss daher in Zukunft wieder erhöht werden, denn nur so kann das System seinem Ziel gerecht werden.

# Sozialpolitische Anträge

## Armut | Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

### **Kinder- und Altersarmut vermeiden**

Zu den besonders von Armut bedrohten Personengruppen gehören Kinder und Ältere. Die Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern sollte ein vorrangiges Ziel der Politik werden. In unserem hochentwickelten Land muss jedem Kind die gleiche Chance auf Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Auch Altersarmut gilt es künftig zu vermeiden. Abschlagsregelungen bei der Rente sowie die stetige Absenkung des Rentenniveaus führen dazu, dass die Rentenzahlungsbeträge für Neurentner bereits jetzt deutlich unter jenen für Bestandsrentner liegen. Prekäre Arbeitsverhältnisse, Lohn-Dumping und Teilzeitarbeit tragen ihr Übriges dazu bei, dass künftig immer mehr Rentner auf Grundsicherung angewiesen sein werden. Diese Entwicklung kann die Grundrente in ihrer derzeitigen Ausgestaltung auch nur zum Teil bremsen.

### **Bezahlbare Energiekosten und Wohnraum**

Vielfach sind Menschen angesichts der steigenden Energie- und Mietpreise von Armut bedroht. Die Politik ist hier in der Verantwortung, dass ausreichend bezahlbarer und auch ausreichend barrierefreier Wohnraum zur Verfügung steht und Energie bezahlbar bleibt. In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht auch eine weitere durchgreifende Reform des Wohngelds nötig. Positiv wird der seit 01.01.2021 im Wohngeldgesetz verankerte Heizkostenzuschlag gesehen. Hier bedarf es aber einer kontinuierlichen Betrachtung der tatsächlichen Kostensteigerungen aufgrund gesetzlich beschlossene CO<sub>2</sub>-Komponente bei der Energieversorgung und einer dann immer angepassten Entlastung der Haushalte mit Bezug von Wohngeld.

## **Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt**

Ehrenamtliches Engagement als Form gesellschaftlicher Partizipation ist ein Ausdruck von Solidarität zwischen den Generationen, den verschiedenen sozialen Gruppen und den Kulturen. Auch in Zukunft gilt es, ehrenamtliche Tätigkeiten zu unterstützen und aktiv zu fördern, denn sie sind eine wichtige Komponente in einem gelebten Sozialstaat. Ehrenamtliche tragen wesentlich dazu bei, das Leben in der Gesellschaft für viele Menschen erst lebenswert zu machen, indem sie ihre Zeit und Zuwendung wie auch ihr Wissen und ihre Fähigkeiten freiwillig einsetzen. Hier sind auch der Freistaat Sachsen und die Kommunen angehalten Rahmenbedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen, dass dieses ehrenamtliche Engagement auch ausgeübt werden kann.

Um dem Ehrenamt innerhalb der Gesellschaft den verdienten Stellenwert einzuräumen, bedarf es einer neuen Anerkennungskultur. Bisherige Formen der Anerkennung wie die Annen-Medaille, Selbsthilfepreis und Inklusionspreis sollen beibehalten werden.

Der Sozialverband VdK fordert eine weitere Stärkung und Anerkennung des Bürgerschaftlichen Engagements als einen der Eckpfeiler des sozialen Friedens in Sachsen. Dafür ist das Programm „Wir für Sachsen“ weiter auszubauen.

Das soziale ehrenamtliche Engagement kann und darf nicht professionelle Hilfe und Angebote ersetzen. Es spielt aber eine wesentliche und unverzichtbare Rolle beim Erhalt flächendeckender Angebote für Hilfe zur Selbsthilfe.

### Frühkindliche Bildung stärken

In kaum einem Bundesland ist derzeit klar geregelt, wie viel Arbeitszeit für Aufgaben neben der eigentlichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern reserviert ist. Team- und Elterngespräche, Dokumentation und Fortbildung machen in der Praxis mindestens ein Viertel der Aufgaben einer Erzieherin aus. Ein Großteil des Kita-Personals arbeitet weniger als 32 Stunden wöchentlich. Deren Arbeitszeit wird in den Kitas häufig komplett für die eigentliche Kinderbetreuung eingeplant, trotzdem warten die anderen Aufgaben auf Erledigung.

Der Sozialverband VdK Sachsen begrüßt die Einführung der Regelungen zur mittelbaren pädagogischen Arbeit im Freistaat Sachsen. Ebenso wie die erfolgte Schlüsselverbesserung können diese aber nur ersten Schritte sein. Weitere müssen folgen, um nachhaltig eine Verbesserung der Betreuer\*in-Kind-Relation zu erreichen und damit eine bestmögliche frühkindliche Bildung zu ermöglichen.

Der Freistaat Sachsen sieht eine Partizipation, Inklusion, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen eines jeden Kindes als Grundprinzipien einer kindgerechten Elementarpädagogik an. In diesem Sinne sollen nach seiner Intention Kindertageseinrichtungen grundsätzlich gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe für jedes Kind ermöglichen. Kinder mit einer Behinderung sollen möglichst gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine Kindertageseinrichtung besuchen können. Dazu benötigen aber die pädagogischen Fachkräfte die notwendige Zeit für die Arbeit am Kind. Die Verfahren für Leistungen der Eingliederungshilfe sind hier anzupassen und noch stärker an den Bedürfnissen der Kinder zu orientieren.



## **Herausgeber**

Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Landesgeschäftsstelle

Elisenstraße 12

09111 Chemnitz

Telefon: 0371 33400

E-Mail: [sachsen@vdk.de](mailto:sachsen@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/sachsen](http://www.vdk.de/sachsen)

## **Druck**

Saxoprint GmbH

## **Redaktionsschluss**

März 2021

## **Bildquelle Titelseite**

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

SOZIALVERBAND

**VdK**

SACHSEN



*unabhängig, solidarisch, stark*